

ALLES BUCH

STUDIEN DER ERLANGER BUCHWISSENSCHAFT

IV

Herausgegeben von
Ursula Rautenberg und Volker Titel



ISBN 3-9808858-3-6

2003

Buchwissenschaft / Universität Erlangen-Nürnberg

Alles Buch
Studien der Erlanger Buchwissenschaft IV

Herausgegeben von Ursula Rautenberg und Volker Titel

© Buchwissenschaft / Universität Erlangen-Nürnberg
ISBN 3-9808858-3-6
ISSN 1611-4620

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Erlanger Buchwissenschaft unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Alles Buch. Studien der Erlanger Buchwissenschaft IV

PETER LUTZ

Kurze Einführung in das
Urheber- und Verlagsrecht



ISBN 3-9808858-3-6

2003

Buchwissenschaft / Universität Erlangen-Nürnberg

Vorwort

Mit dieser „Kurzen Einführung in das Urheber- und Verlagsrecht“ will der Verfasser eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den Urhebern, insbesondere den Verfassern einerseits, und den Verwertern, insbesondere den Verlagen andererseits, geben. Die Darstellung berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung zum 1. Juli 2002. Der Verfasser hat dabei versucht, in der gebotenen Kürze die nach der praktischen Erfahrung wesentlichsten Grundbegriffe darzustellen und dem Leser diese in systematischer, einheitlicher Form zu erläutern. Bewusst wurde dabei auf die Erörterung der dogmatischen Grundlagen sowie der vielfältigen divergierenden Meinungen in der Rechtsprechung und Literatur verzichtet. Dies war nicht Aufgabe der vorliegenden Zusammenfassung. Für diese Hinweise sei auf die einschlägigen Lehrbücher wie z.B. von Eugen Ulmer (Urheber- und Verlagsrecht. 3. Auflage, Heidelberg 1980) oder von Heimo Schack (Urheber- und Urhebervertragsrecht. 2. Auflage, Tübingen 2001) und die einschlägigen Kommentare z.B. von Gerhard Schricker (Urheberrecht. 2. Auflage, München 1999) oder von Philipp Möring und Käthe Nicolini (UrhG. Urheberrechtsgesetz. 2. Auflage, München 2000) sowie die einschlägigen Zeitschriften, wie die *Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*, oder die *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* verwiesen.

München, im Januar 2003

Dr. Peter Lutz

Inhaltsverzeichnis

I	Das urheberrechtlich geschützte Werk	9
1	Werkarten	9
2	Werkbegriff	9
2.1	Gesetzliche Definition „Werk“	9
2.1.1	Geistiger Gehalt	9
2.1.2	Persönliches Schaffen	10
2.1.3	Wahrnehmbare Formgestaltung	10
2.1.4	Schöpferische Eigentümlichkeit	10
2.2	Bearbeitung	11
2.3	Sammelwerk und Datenbank (§ 4 UrhG)	12
2.3.1	Sammelwerke	12
2.3.2	Datenbankwerke	12
2.3.3	Exkurs: Recht am Unternehmen des Sammelwerks	12
2.4	Amtliche Werke (§ 5 UrhG)	13
3	Verwandte Schutzrechte	13
3.1	Wissenschaftliche Ausgaben (§ 79 UrhG)	13
3.2	Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)	13
3.3	Lichtbild (§ 72 UrhG)	13
3.4	Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff. UrhG)	14
II	Der Urheber	14
1	Der Alleinurheber	14
2	Miturheberschaft	14
3	Urheber verbundener Werke (§ 9 UrhG)	15
4	Vermutung der Urheberschaft (§ 10 UrhG)	15
III	Dauer des Urheberrechts	15
1	Entstehen	15
2	Ende des Urheberrechtsschutzes	16
2.1	Fristberechnung	16
2.2	Urheberrecht	16
2.3	Verwandte Schutzrechte	16
IV	Inhalt des Urheberrechts	16
1	Urheberpersönlichkeitsrecht	17
1.1	Das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)	17
1.2	Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)	17
1.3	Entstellungsverbot	18
2	Die Verwertungsrechte	18
2.1	Allgemeines	18
2.2	Grundgedanken der Verwertungsrechte	18

2.3	Die einzelnen Verwertungsrechte	19
2.3.1	Verwertungen des Werkes in körperlicher Form	19
2.3.2	Die Verwertung des Werkes in unkörperlicher Form	20
V	Schranken des Urheberrechts	20
1	Allgemeines	20
2	Änderungsverbot und Quellenangabe (§§ 62, 63 UrhG)	20
3	Einwilligungs- und vergütungsfreie Nutzung	21
3.1	Zitatright (§ 51 UrhG)	21
3.2	Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)	21
3.3	Katalogbilder (§ 58 UrhG)	22
3.4	Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)	22
3.5	Weitere erlaubnisfreie Nutzungsmöglichkeiten	22
4	Erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht (gesetzliche Lizenz)	22
4.1	„Schulbuchparagraph“ (§ 46 UrhG)	22
4.2	Pressespiegel (§ 48 UrhG)	23
4.3	Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)	23
4.4	Reprographieabgabe / Fotokopiervergütung (§§ 53 ff. UrhG)	23
5	Zwangslizenz	23
6	Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit	24
VI	Schutz gegen Rechtsverletzungen	24
1	Zivilrechtliche Vorschriften	24
1.1	Unterlassung und Schadenersatz (§ 97 UrhG)	24
1.2	Vernichtung (§§ 98, 99 UrhG)	24
1.3	Urteilsbekanntmachung (§ 103 UrhG)	24
1.4	Haftung des Betriebsinhabers (§ 100 UrhG)	24
1.5	Ausnahmen (§ 101 UrhG)	25
1.6	Auskunft über Dritte (§ 101a UrhG)	25
1.7	Verjährung (§ 102 UrhG)	25
2	Strafrechtliche Vorschriften	25
2.1	Straftatbestände	25
2.2	Einziehung	25
2.3	Zollbeschlagnahme	25
VII	Exkurs: Recht am eigenen Bild	25
1	Recht am eigenen Bild	26
2	Schutzdauer	26
3	Einwilligung	26
4	Verwertung von Aufnahmen ohne Einwilligung	26
4.1	Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte	27
4.2	Beiwerk	27
4.3	Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen	27
4.4	Höheres Interesse der Kunst	27
4.5	Berechtigtes Interesse des Abgebildeten	27

VIII	Rechtsverkehr im Urheberrecht	28
1	Rechtsnachfolge Urheberrecht	28
1.1	Übertragbarkeit	28
1.2	Vererblichkeit	28
2	Nutzungsrechte	28
2.1	Nutzungsrechte als abgeleitetes Recht	28
2.2	Arten der Nutzungsrechte	29
2.3	Unbekannte Nutzungsarten	29
2.4	Zweckübertragungsregel	29
2.5	Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG)	30
3	Übertragung von Nutzungsrechten	30
3.1	Zustimmung	30
3.2	Einräumung weiterer Nutzungsrechte	30
4	Vergütung	30
4.1	Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)	30
4.2	Anspruch auf weitere Beteiligung	31
4.3	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)	32
IX	Verlagsvertrag	32
1	Rechte und Pflichten der Vertragspartner	32
2	Pflichten des Verlegers	33
2.1	Vervielfältigung	33
2.1.1	Begriff	33
2.1.2	Beginn der Vervielfältigung	33
2.1.3	Art der Vervielfältigung (Änderungen)	34
2.1.4	Art der Vervielfältigung	34
2.1.5	Anzahl der Vervielfältigungsstücke	35
2.2	Verbreitung	35
2.2.1	Begriff	35
2.2.2	Art und Weise der Verbreitung	35
2.2.3	Werbung	36
2.3	Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung	36
2.3.1	Nebenpflicht	36
2.3.2	Höhe der Vergütung	37
2.3.3	Beispiele für Vergütungsregelungen	37
2.3.4	Abrechnungsverpflichtung	38
2.4	Freiexemplare	38
3	Pflichten des Urhebers	38
3.1	Rechtseinräumung	38
3.2	Manuskriptablieferung	39
3.2.1	Wann ist das Manuskript in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand?	39
3.2.2	Wie muss der Inhalt des Werkes beschaffen sein?	39
3.2.3	Wann hat der Verfasser abzuliefern?	40
3.3	Enthaltungspflicht	40

4	Beendigung	41
4.1	Kündigung	41
4.2	Rücktritt	42
4.3	Untergang	42

I Das urheberrechtlich geschützte Werk

1 Werkarten

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt in seinem § 1:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

In § 2 Abs. 1 werden Beispiele für geschützte Werke aufgeführt.

Die Zuordnung eines Werkes zu einer bestimmten Werkart kann Auswirkungen hinsichtlich der Anforderungen an den Grad der eigenschöpferischen Prägung eines Werkes haben.

2 Werkbegriff

2.1 Gesetzliche Definition „Werk“

Das Gesetz definiert den Begriff „Werk“ wie folgt (§ 2 Abs. 2 UrhG):

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“

Aus dieser gesetzlichen Definition werden von Rechtsprechung und Literatur folgende vier Merkmale abgeleitet:

- geistiger Gehalt
- persönliches Schaffen
- für menschliche Sinne wahrnehmbare Formgestaltung
- schöpferische Eigentümlichkeit.

Es bedarf also weder eines Formalaktes noch der Anmeldung, der Eintragung oder dergleichen. Der Urheberrechtsschutz knüpft an einen Realakt, nämlich die Werkschöpfung, an. Es kommt dabei weder auf den Willen des Urhebers noch auf dessen Geschäftsfähigkeit an.

2.1.1 Geistiger Gehalt

Bei Werken der Literatur und bei wissenschaftlichen Werken drückt sich der geistige Gehalt in der

- Gedankenformung und Gedankenführung des dargestellten Inhalts und / oder
- in der besonderen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung aus.

Bei Werken der bildenden und angewandten Kunst sowie bei Werken der Musik wird eine

Anregung des ästhetischen Gefühls vorausgesetzt

oder, wie der BGH formuliert:

„Der geistige Gehalt muss bestimmt und geeignet sein, die Sinne anzuregen und damit auf das dem Auge bzw. Gehör vermittelte geschmackliche Empfinden einzuwirken.“

2.1.2 Persönliches Schaffen

Das persönliche Schaffen setzt eine Tätigkeit aus eigener Vorstellungskraft voraus, also eine menschliche Aktivität.

2.1.3 Wahrnehmbare Formgestaltung

Um den geistigen Gehalt und das persönliche Schaffen beurteilen, um das urheberrechtlich geschützte Werk erkennen und konkretisieren zu können und um es schließlich von anderen Werken unterscheiden und abgrenzen zu können, bedarf es einer jedenfalls mittelbar mit den menschlichen Sinnen

wahrnehmbaren Formgestaltung.

Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich auf die konkrete Formgestaltung des jeweiligen Gedankens, oder anders formuliert auf

die eigentümliche Verbindung von Form und Inhalt.

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießt die bloße Idee, ein bestimmtes Werk zu schaffen, wenn auch das Werk vor dem geistigen Auge des Urhebers schon fertig gestellt sein mag. Es genügt die unkörperliche Form, also das Stehgreifgedicht oder die Improvisation am Musikinstrument für die Entstehung des Urheberrechtsschutzes.

Es kommt nicht auf eine Fixierung an, wenn auch bei fehlender Fixierung das Werk der Vergessenheit anheim gestellt wird und / oder der Urheber Beweisschwierigkeiten hat.

2.1.4 Schöpferische Eigentümlichkeit

Durch dieses Merkmal sollen die urheberschutzwürdigen von den nicht schutzwürdigen Werken getrennt werden.

Weder Form noch Inhalt können durch das Urheberrecht zu Gunsten einzelner Urheber monopolisiert werden. Nicht schutzfähige Bestandteile sind:

- die abstrakte Idee,
- das allgemeine Motiv,
- der bestimmte Stil,
- die Technik oder die Methode,
- der benutzte Werkstoff und
- die allgemeine wissenschaftliche oder technische Lehre.

Die schöpferische Eigentümlichkeit oder, wie auch formuliert wird, die eigenpersönliche Prägung oder die Gestaltungshöhe misst sich anhand der

Abweichungen vom vorbekannten Formenschatz,

die um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen,

das Können eines Durchschnittsgestalters vergleichbarer Art übersteigen muss.

Die Prüfung erfolgt in zwei Abschnitten:

- a. Vergleich der gewählten Gestaltung mit dem bekannten Formenschatz
- b. Weicht das zu beurteilende Werk von dem bekannten Formenschatz so weit ab, dass es urheberschutzwürdig ist?

Durch den Vergleich sollen die eigentümlichen Merkmale ermittelt und im zweiten Schritt die Gestaltungshöhe festgelegt werden.

Bei der Festlegung der Gestaltungshöhe und deren Würdigung (Rechtsfrage!), ob diese für die Zuerkennung des Urheberrechtes ausreichend ist, soll ausgegangen werden von den

Auffassungen der mit schöpferischen Gestaltungen der jeweiligen Art einigermaßen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise, also weder vom uninteressierten Laien noch vom Fachkenner.

Danach lassen sich drei Stufen der Schutzwürdigkeit unterscheiden:

Können eines Durchschnittsgestalters (handwerksmäßige, schablonenhafte Allerweltsleistung): nicht schutzfähig

eine darüber hinaus gehende neue Leistung mit nicht zu geringem Abstand: Geschmacksmusterfähigkeit

mit deutlichem schöpferischen Übertagen: Urheberrechtsschutzfähigkeit.

2.2 Bearbeitung (§ 3 UrhG)

Eine Bearbeitung ist eine Umgestaltung eines vorhandenen Werkes, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieses Werk selbst urheberrechtlich geschützt ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen der

Bearbeitung (§§ 3, 23 UrhG)

und der

freien Benutzung (§ 24 UrhG).

Die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung bedarf jeweils der Einwilligung des Originalurhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes sowie der Einwilligung des Bearbeiters.

Demgegenüber ist die freie Benutzung unbeschränkt zulässig (§ 24 UrhG).

Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine freie Benutzung vor,

wenn die eigenpersönlichen Züge des Originalwerks verblassen, also wenn beim Lesen, Hören oder Sehen nicht der Eindruck entsteht, dass der Bearbeiter das Original als Vorlage benutzt hat.

Die freie Benutzung wird literarisch häufig unter dem Schlagwort „Kunst über Kunst“ auch insbesondere im Bereich der Parodie diskutiert.

2.3 Sammelwerk und Datenbank (§ 4 UrhG)

2.3.1 Sammelwerke sind

„Sammlungen von Werken oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl und Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind.“

2.3.2 Datenbankwerke sind

„Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, wobei das für die Schaffung und / oder den Zugang erforderliche Computerprogramm nicht hierzu zählt.“

Das Sammelwerk und Datenbankwerk wird unabhängig von dem Schutz der Daten bzw. der aufgenommenen Werke geschützt, wenn jeweils eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.

An die Gestaltungshöhe werden regelmäßig keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, dass ein etwaiger anderer Urheber zu einer anderen Auswahl oder Anordnung gekommen wäre, wobei stets entscheidend auf den Gesamteindruck abzustellen ist.

2.3.3 Exkurs: Recht am Unternehmen des Sammelwerks

Von den urheberrechtlichen Befugnissen am Sammelwerk und Datenbankwerk ist das Recht am Unternehmen des Sammelwerks zu unterscheiden. Dieses Recht betrifft die wirtschaftlich-organisatorische Leistung, die in der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung des Sammelwerks, zu dem auch die Planung, Entwicklung von Ideen, die Organisation, die Finanzierung des Unternehmens und dessen Weiterführung und Weiterentwicklung gehört.

Das Recht am Unternehmen des Sammelwerks gewährt dessen Inhaber die Möglichkeit der gewinnbringenden Fortführung des Sammelwerks, also die Möglichkeit des Erscheinenlassens weiterer Lieferungen.

Es existiert kein einheitliches, fest umrissenes und abgegrenztes Recht, sondern es umfasst die Inhaberschaft an einem Inbegriff von Vermögensgegenständen und Rechten, insbesondere das Titelrecht und das Recht an der Ausstattung, sowie am Charakter und Ruf bei den Abnehmern und den Mitarbeitern.

Das Recht am Unternehmen des Sammelwerks kann Gegenstand obligatorischer Rechtsgeschäfte sein, nicht jedoch eines dinglichen Geschäftes. Für den Eigentumsübergang und die Rechtsübertragung bedarf es daher jeweils einer Übertragung der einzelnen Rechte und Sachen.

Sofern keine vertraglichen Vereinbarungen über die Inhaberschaft des Rechts am Unternehmen des Sammelwerkes vorliegen, ist Herr des Unternehmens derjenige, der das Entscheidungsrecht über den Titel, die Ausstattung und die Aufmachung sowie das allgemeine Planungsrecht hat.

Es kommt, sofern keine Vereinbarung vorliegt, auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Lassen sich diese nicht bestimmen, so ist Inhaber des Rechts derjenige, der das wirtschaftliche Risiko trug.

2.4 Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Gemäß § 5 UrhG sind

„Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtliche Leitsätze zur Entscheidung nicht urheberrechtlich geschützt.“

Ebenso wenig genießen urheberrechtlichen Schutz

„andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind“,

wobei hinsichtlich dieser das Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und die Verpflichtung zur Angabe der Quelle (§ 63 UrhG) besteht.

Andere amtliche Werke im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG müssen erkennen lassen, dass für deren Inhalt ein Amt verantwortlich zeichnet und dass der Werkgegenstand sich auf den amtlichen Aufgabenbereich bezieht und durch ihre Veröffentlichung und allgemeine Kenntnisnahme die Tätigkeit des Amtes erleichtern oder fördern.

Keine amtlichen Werke in diesem Sinne sind die Kartenwerke der Landesvermessungsämter oder auch private Normen (DIN, VDE-Normen o.ä.).

3 Verwandte Schutzrechte

3.1 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)

„Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte sind wie urheberrechtlich geschützte Werke geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.“

Voraussetzung ist damit, dass die Ausgabe das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellt, d.h., dass sich der Verfasser bei seiner Herstellung wissenschaftlicher, kritischer Methoden bedient.

3.2 Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubter Weise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

3.3 Lichtbild (§ 72 UrhG)

Derjenige, der ein Lichtbild oder ein Erzeugnis, das ähnlich wie ein Lichtbild hergestellt wird, erstellt, kann Schutz in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften erlangen.

Das Lichtbild unterscheidet sich vom Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) dadurch, dass es keine persönlich geistige Schöpfung darstellt. Die Rechte des Inhabers eines Lichtbildwerkes und Lichtbildes unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Schutzdauer.

3.4 Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff. UrhG)

Ausübender Künstler im Sinne des Gesetzes ist,

„wer ein Werk vorträgt oder aufführt oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines Werkes künstlerisch mitwirkt.“

Gegenstand der Leistung des ausübenden Künstlers ist damit ein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Eine solche Darbietung darf nur mit Einwilligung des Künstlers mit Hilfe von Bildschirmen und / oder Lautsprechern übertragen werden, auf Bild- oder Tonträger aufgezeichnet sowie diese vervielfältigt und verbreitet werden.

II Der Urheber

1 Der Alleinurheber

§ 7 UrhG sagt dazu:

„Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

Dies bedeutet zweierlei.

- a. Urheber kann nur eine natürliche Person sein.
- b. Das Urheberrecht entsteht durch den Schöpfungsakt, also durch einen Realakt, ohne dass es auf die Geschäftsfähigkeit ankäme.

Auch bei einer Schöpfung im Rahmen eines Werk-, Dienst- oder sonstigen Auftragsverhältnisses entstehen die Urheberrechte zunächst bei dem tatsächlichen Schöpfer. Es bedarf zur Übertragung der Nutzungsrechte stets einer Vereinbarung.

Auch der so genannte Ghostwriter ist Urheber, auch wenn er nicht unter dem eigenen Namen veröffentlicht.

2 Miturheberschaft

§ 8 Abs. 1 UrhG trägt dazu vor:

„Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“

Die Miturheberschaft setzt also drei Merkmale voraus:

- a. ein einheitliches Werk,
- b. ein gemeinsames Schaffen, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zum Zwecke der Werkschöpfung,
- c. keine gesonderte Verwertbarkeit der einzelnen Anteile der Miturheber.

Durch die gemeinsame Werkschöpfung entsteht eine Gesamthandsgemeinschaft (§ 8 Abs. 2 UrhG), bei der alle mitwirkenden Urheber, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung besteht, einstimmig über die Veröffentlichung und Verwertung sowie gegebenenfalls Änderung des gemeinsamen Werkes beschließen.

Keinen besonderen Regeln unterliegen so genannte Gruppenwerke, also beispielsweise Schulbücher. Die Rechte aus der Miturheberschaft verteilen sich auf alle beteiligten Urheber. Ein Herausgeber wird nur dann Miturheber, wenn er an dem Werk persönlich schöpferisch mitgewirkt hat. Allein die Organisation und Gesamtedaktion des Werkes reicht nicht aus. Hat er als Herausgeber die Auswahl oder Anordnung der Beiträge in Leistung erbracht, erwirbt er die Rechte gemäß § 4 UrhG.

3 Urheber verbundener Werke (§ 9 UrhG)

„Haben mehrere Urheber ihre Werke zur gemeinsamen Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treue und Glauben zuzumuten ist.“

Typisches Beispiel ist die Verbindung von Text und Musik in Schlagern, Liedern, Operetten usw. oder von Bild- und Textteil in Comics, von Musikwerken und Werken der Tanzkunst im Rahmen eines Balletts o.ä.

Im Unterschied zum Sammelwerk begründet die Werkverbindung gegenseitige Rechte und Pflichten der beteiligten Urheber.

Folge der Werkverbindung ist die Notwendigkeit der Einwilligung aller Beteiligten für die Veröffentlichung und sonstige Verwertung des Werkes.

Regelmäßig wird ein Gesellschaftsverhältnis im Sinne von § 705 ff. BGB begründet mit Gesamtgeschäftsführung aller Gesellschaftsmitglieder, Mitwirkungsanspruch, Treuepflichten sowie den erschwerten Möglichkeiten zur Kündigung bzw. Auflösung der Gesellschaft.

4 Vermutung der Urheberschaft (§ 10 UrhG)

„(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in üblicher Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen;

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist; ist kein Herausgeber angegeben so wird vermutet, dass der Verleger ermächtigt ist.“

III Dauer des Urheberrechts

1 Entstehen

Das Urheberrecht entsteht, sobald der Urheber ein schutzfähiges Werk erstellt hat. Es bedarf weder einer Werkvollendung, noch der Veröffentlichung und / oder öffentlichen Wiedergabe des Werkes noch eines Formalaktes wie einer Anmeldung, Registrierung o.ä.

Die Leistungsschutzrechte entstehen mit der Ausführung der schutzfähigen Leistung, also Erstellung der wissenschaftlichen Ausgabe, Erscheinen des nachgelassenen Werks

oder Anfertigung des Lichtbildes sowie schließlich die Mitwirkung als ausübender Künstler, durch die Sendung bzw. Erstellung der Datenbank.

2 Ende des Urheberrechtsschutzes

2.1 Fristberechnung

Für die Fristenberechnung gilt, dass jeweils die Frist mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist (§ 69 UrhG).

2.2 Urheberrecht

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu (§ 8 UrhG), erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden. Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. nach der Schaffung des Werkes, sofern nicht der Urheber seine Identität innerhalb der Schutzfrist offenbart (§ 66 UrhG).

Bei Lieferungswerken, also beispielsweise bei Loseblattwerken, berechnet sich die Schutzfrist für jede Lieferung gesondert.

2.3 Verwandte Schutzrechte

Wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke (§§ 70, 71 UrhG) sind 25 Jahre nach ihrem Erscheinen bzw. nach Herstellung geschützt.

Für Lichtbilder, also Fotografien, die nicht dem Werkbegriff gemäß § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen, ist eine Schutzfrist von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. nach Herstellung (§ 72 UrhG) festgesetzt.

Die Rechte eines Datenbankherstellers erlöschen 15 Jahre nach Veröffentlichung der Datenbank bzw. nach deren Herstellung, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine Veröffentlichung erfolgte (§ 87d UrhG).

Schließlich enden die Rechte der ausübenden Künstler, soweit ihre Darbietung auf Bild- oder Tonträgern aufgenommen wurden, 50 Jahre und diejenigen des Veranstalters 25 Jahre nach Erscheinen des Bild- und Tonträgers bzw. nach deren öffentlicher Wiedergabe. Die Rechte erlöschen jedoch bereits 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger nicht innerhalb dieser Frist erschienen ist (§ 82 UrhG).

IV Inhalt des Urheberrechts

§ 11 UrhG bestimmt:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Aus Satz 1 dieser Bestimmung wird deutlich, dass das einheitliche Urheberrecht zwei unterschiedliche Ausprägungen hat. Zum einen das Urheberpersönlichkeitsrecht und zum anderen die Sicherung der wirtschaftlichen Verwertung.

Der seit 01.07.2002 neu eingefügte Satz 2 dient als Programmsatz und Zweckbestimmung des Urheberrechtsgesetzes und ermöglicht damit den Vergleich der tatsächlich vereinbarten vertraglichen Bestimmungen einerseits mit denjenigen des Urheberrechtsgesetzes andererseits sowie eine darauf fußende Angemessenheitskontrolle nach den Regelungen über allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB).

1 Urheberpersönlichkeitsrecht

Durch das Urheberpersönlichkeitsrecht wird den ideellen Schutzbedürfnissen der Urheber Rechnung getragen.

Im engeren Sinne dient das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung einer Urheberschaft (§ 13 UrhG) und der Schutz gegen Entstellungen und Beeinträchtigungen des Werkes (§ 14 UrhG) dem Schutz der Persönlichkeit. In Ergänzung hierzu gewährt das Urheberrecht dem Urheber einen Zugang zu Werkexemplaren (§ 25 UrhG) und spricht ein Änderungsverbot im Zusammenhang mit erlaubten Werknutzungen (§ 39 UrhG) aus.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Dies gilt auch für die Ausübung. Regelmäßig ist die gerichtliche Wahrnehmung der Rechte in gewillkürter Prozeßstandschaft ebenso unzulässig.

Zulässig ist allerdings die schuldrechtliche Verpflichtung, urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse nicht auszuüben. Solche Verpflichtungen enthalten regelmäßig nicht die endgültige Aufgabe des Rechts, so dass bei schwerwiegenden Verstößen die Rechte jeweils geltend gemacht werden können.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind jedoch unbeschränkt vererblich. Bei Mehrheit der Erben gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsgebot.

1.1 Das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

„(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentlichen Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.“

1.2 Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)

„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“

Dem Urheber steht daher das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob er selbst in der Anonymität bleiben möchte, oder durch die Bestimmung über die Art und Weise der Bezeichnung kann er festlegen, ob und gegebenenfalls welches Kürzelzeichen, ob und gegebenenfalls welches Pseudonym und / oder Abkürzung Verwendung finden soll.

1.3 Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)

„Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“

Das Entstellungsverbot wird begleitet durch das Veränderungsverbot gemäß § 39 UrhG:

„(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel, die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1 UrhG) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treue und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.“

Bedeutend ist in diesem Zusammenhang, dass eine Änderung der Urheberbezeichnung nicht zulässig ist.

Über die Zulässigkeit einer Änderung entscheidet eine Interessenabwägung zwischen den Urheberpersönlichkeitsinteressen einerseits und den verwertungsrechtlichen Interessen des Nutzers andererseits.

Auch in diesem Zusammenhang kommt es auf die Art des Werkes, die Eigenart der Schöpfung und den Zweck der Rechtseinräumung an. Je höher die künstlerische Individualität und Formgebung des Werkes ist, desto weniger besteht die Verpflichtung des Urhebers eine Änderung hinzunehmen.

Regelmäßig wird der Urheber die Kürzung von Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften hinzunehmen haben, während er die Änderung von literarischen Werke nicht hinnehmen muss. In Werbemagazinen oder Prospekten hat der Urheber eher eine Änderung zu dulden.

In gleicher Form sind umfangreiche Änderungen von Bühnenwerken für den Theaterbetrieb hinzunehmen, wobei keine grenzenlose Willkür und keine sinnentstellenden Streichungen vorgenommen werden dürfen.

2 Die Verwertungsrechte

2.1 Allgemeines

Die Verwertungsrechte sind ein Teil des umfassenden Urheberrechts. Sie gewähren dem Urheber ein ausschließliches Recht sein Werk zu nutzen, also ein positives Benutzungsrecht, und andere von der Benutzung des Werkes auszuschließen, also ein negatives Verbotungsrecht. Sie sind damit die wichtigste Grundlage, um die wirtschaftliche Nutzung des Werkes für den Urheber sicherzustellen.

2.2 Grundgedanken der Verwertungsrechte

Durch die Verwertungsrechte soll der Grundsatz der tunlichst angemessenen Beteiligung des Urhebers an dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus seinem Werk gezogen wird, sichergestellt werden. Dabei ist jeder einzelne Nutzungsvorgang auch bei mehreren aufeinander folgenden Nutzungen jeweils gesondert zu erfassen.

Die Rechtfertigung, den Urheber für jede Nutzung eine angemessene Vergütung zuzuerkennen, liegt im Werkgenuss des Einzelnen, in der Befriedigung geistiger Be-

dürfnisse, die der Urheber durch die Schaffung seines Werkes ermöglicht hat (BVerfGE 31, 255, 267 – Tonbandvervielfältigung; BGHZ 17, 266, 278 – Grundig-reporter).

2.3 Die einzelnen Verwertungsrechte

§ 15 UrhG nennt in seinem Absatz 1 die Verwertungsrechte der körperlichen Verwertung und in seinem Absatz 2 diejenigen der unkörperlichen Verwertung. In beiden Absätzen werden die Verwertungsrechte jedoch nur beispielhaft („insbesondere“) genannt. Demgemäß handelt es sich bei diesen genannten Verwertungsrechten um Beispiele bzw. Auszüge aus einem umfassenden Verwertungsrecht, hinsichtlich jeglicher denkbaren Verwertung.

2.3.1 Verwertung des Werkes in körperlicher Form

Das Gesetz nennt hierzu das Verwertungsrecht der

- a. Vervielfältigung
- b. Verbreitung
- c. Ausstellung

a. Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.

Zur Vervielfältigung gehört nicht nur die identische Wiedergabe, sondern auch in veränderter Form.

Bearbeitung und Umgestaltung sind Vervielfältigungen, wenn durch sie eine körperliche Festlegung des Originalwerks erfolgt.

Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung ist anerkannt, dass die Speicherung auf einen Datenträger ebenso wie diejenige auf der Festplatte eines Computers, auf Disketten u.ä. eine Vervielfältigung darstellt.

b. Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Das Verbreitungsrecht umfasst jeden Vorgang der Weitergabe eines Originals oder Vervielfältigungsstückes. Die besondere Form der Verbreitung ist die Vermietung, also die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dient (§ 17 Abs. 3 UrhG).

Für Computerprogramme ist das Verbreitungs- und Vermietungsrecht besonders in § 69c Nr. 3 UrhG geregelt.

Für das Verbreitungsrecht gilt das Erschöpfungsprinzip. Danach ist die Weiterverbreitung eines Werkstücks grundsätzlich frei, sofern die erste Verbreitungshandlung mit Zustimmung des Urhebers erfolgt ist. In diesem Fall kann nämlich der Urheber

die erste Verbreitung von Bezahlung eines Entgelts abhängig machen. Voraussetzung hierfür ist, dass das erste Inverkehrbringen durch eine Veräußerung erfolgte.

c. Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Kunst oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

2.3.2 Die Verwertung des Werkes in unkörperlicher Form

§ 15 Abs. 2 UrhG nennt das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG) und das Senderecht (§§ 20 ff. UrhG), als so genannte Erstverwertungen und das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) sowie das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG) als Rechte der Zweitverwertung. Neben diesen benannten Rechten werden dem Recht der öffentlichen Wiedergabe noch weitere so genannte unbenannte Rechte zugeordnet.

Hinsichtlich dieser Rechte wird der Gesetzgeber demnächst im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie der EU zur „Informationsgesellschaft“ das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ gesetzlich verankern.

V Schranken des Urheberrechts

1 Allgemeines

Das Urheberrecht zählt zu dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentum. Das Urheberrecht unterliegt daher auch den Schranken des Eigentums im Interesse der Allgemeinheit.

Als Pendant zum umfassenden Verwertungsrecht gemäß § 15 ff. UrhG regeln vor allen Dingen §§ 45 ff. im sechsten Abschnitt des UrhR die Ausnahmen hiervon.

2 Änderungsverbot und Quellenangabe (§§ 62, 63 UrhG)

Zum Schutze des Urheberpersönlichkeitsrechts gilt für alle einwilligungsfreien Nutzungen eines Werkes, dass diese nur ohne Änderung des Werkes erfolgen dürfen. Allerdings sind Änderungen, die nach § 39 UrhG zulässig sind, auch im Rahmen der einwilligungsfreien Nutzungen des Werkes zulässig.

Zum Schutze des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sieht § 63 UrhG vor, dass die nach den Schrankenvorschriften zulässigen Nutzungshandlungen jeweils die Angabe der Quelle für die zulässige Handlung voraussetzen.

Zur Quellenangabe gehören stets

- die Urheberbezeichnung und
- der Titel.

Soweit das Werk nicht als eigenständige Druckschrift oder Vervielfältigungsstück verbreitet wird, bedarf es auch der Angabe des Publikationsorgans.

Für den Fall der Vervielfältigung ganzer Sprach- oder Musikwerke sind auch der Verlag anzugeben sowie Kürzungen und andere Änderungen kenntlich zu machen. Bei der Übernahme eines Artikels aus einer Zeitung durch eine andere Zeitung oder durch Funk ist stets außer dem Urheber diejenige Zeitung zu nennen, aus der der Artikel ursprünglich stammt. Ähnliches gilt für die Übernahme von Rundfunkkommentaren.

3 Einwilligungs- und vergütungsfreie Nutzung

3.1 Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den **Zweck gebotenen Umfang**

- a. einzelne Werke **nach dem Erscheinen** in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (Großzitat),
- b. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden (Kleinzitat),
- c. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden (Musikzitat).

Entscheidendes Merkmal für die Zulässigkeit des Zitats ist der Zitatzweck.

Der Zitatzweck setzt zunächst voraus, dass das fremde, zitierte Werk unterscheidbar von dem aufnehmenden, zitierenden Werk wiedergegeben wird.

Es bedarf stets eines inneren Bezuges zwischen dem zitierten Werk und dem zitierenden Werk. Der Bezug kann eine kritische Stellungnahme sein, eine Bestärkung der eigenen Meinung oder auch eine neutrale referierende Wiedergabe.

Die gewählte Darstellung muss sich hinsichtlich der Art ihrer Darstellung ändern. Führt die Aufnahme des Zitats hingegen dazu, dass der Autor des zitierenden Werkes sich eigene Ausführungen erspart oder die eigenen Ausführungen nur ausschmückt, so ist der Zitatzweck überschritten. Das Zitat selbst darf nur Hilfsmittel für die eigene Darstellung des zitierenden Werkes sein.

3.2 Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

Danach ist die Vervielfältigung und Verbreitung sowie öffentliche Wiedergabe von Werken zulässig, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Eine Darstellung ist als unwesentliches Beiwerk einzustufen, wenn nach den Umständen der Gesamtnutzung das Werk beliebig austauschbar ist oder ganz weggelassen werden könnte.

3.3 Katalogbilder (§ 58 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der bildenden Künste in Verzeichnissen, die zur Durchführung einer Ausstellung oder einer Versteigerung vom jeweiligen Veranstalter herausgegeben werden.

Dies bedeutet, dass typische Ausstellungsverzeichnisse und / oder Museumskataloge von Werken der bildenden Künste (Malerei, Skulpturen, Grafik) oder Lichtbildwerke, soweit diese an der Museumskasse für die Dauer der Ausstellung verkauft werden, einwilligungs- und vergütungsfrei genutzt werden können.

3.4 Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden, dürfen mit Mitteln der Malerei, Grafik, durch Lichtbild oder Film vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Bei Bauwerken jedoch nur deren äußere Ansicht.

Entscheidend kommt es auf das „Bleibende“ an.

Soweit ein Werk von vorne herein nur für einen bestimmten Zeitraum im öffentlichen Raum bleibt, ist es nicht als „bleibend“ zu bezeichnen. Anderes gilt hingegen für kurzlebige Werke, die nicht aufgrund einer Willensentschließung des Urhebers wieder verschwinden.

3.5 Weitere erlaubnisfreie Nutzungsmöglichkeiten

§ 45 UrhG zulässige Verwertung aus Gründen der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit,

§ 47 UrhG Zulässigkeit der Aufzeichnung und Schulfunksendungen auf Bild- und Tonträgern für die Dauer eines Jahres,

§ 48 UrhG Zulässigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Informationsblättern, wenn die Reden öffentlich gehalten wurden sowie Zulässigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden bei öffentlichen Verhandlungen öffentlich-rechtlich organisierter Organe,

§ 49 Abs. UrhG Vervielfältigung und Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten,

§ 50 UrhG Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse in Pressemedien, die wesentlich den Tagesinteressen Rechnung tragen, soweit im Rahmen der Berichterstattung Werke wahrnehmbar werden und in einem durch den Zweck gebotenen Umfang.

4 Erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht (gesetzliche Lizenz)

4.1 „Schulbuchparagraf“ (§ 46 UrhG)

Nach dieser Vorschrift dürfen Teile von Werken, Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang, einzelne Werke der bildenden Künste oder Lichtbildwerke nach ihrem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, wenn diese

Sammlung eine größere Anzahl von Urhebern einigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Auf diese Eignung ist auf der Titelseite oder an entsprechender Stelle deutlich hinzuweisen. Gleiches gilt auch für Werke der Musik, sofern es sich um Sammlungen für den Musikunterricht in Schulen, nicht jedoch Musikschulen handelt. Voraussetzung der Vervielfältigung ist die Mitteilung dieser Absicht an den Urheber bzw., sofern dessen Wohnort unbekannt ist, an den Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vervielfältigung. Schließlich ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

4.2 Pressespiegel (§ 48 UrhG)

Gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, die von der VG-Wort verwaltet wird, ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen solchen Medien sowie deren Wiedergabe einwilligungsfrei zulässig, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und die Artikel mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

4.3 Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)

Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und gegebenenfalls ausübende Künstler keine besondere Vergütung erhalten. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Einzelne bestimmte Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung und Schulveranstaltungen sind unter bestimmten Umständen von der Vergütungspflicht ausgenommen.

4.4 Reprographieabgabe / Fotokopiervergütung (§§ 53 ff. UrhG)

Gemäß § 53 Abs. 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch herzustellen. Gemäß § 53 Abs. 2 UrhG ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum sonstigen eigenen Gebrauch sowie gemäß § 53 Abs. 3 UrhG zum Schulunterricht und zum Prüfungsgebrauch zulässig.

Gänzlich unzulässig ist die Vervielfältigung von Noten sowie vollständiger Bücher und Zeitschriften.

§ 54 und § 54a UrhG setzen eine Vergütungspflicht fest. Grundsätzlich hat der Hersteller oder Einführer diese zu bezahlen. Vergütungspflichtig sind sowohl Geräte als auch Bild- oder Tonträger.

5 Zwangslizenz

§ 61 UrhG setzt die so genannte Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern fest. Dieses so genannte mechanische Vervielfältigungsrecht wird für inländische Urheber in der Regel von der GEMA wahrgenommen.

6 Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit

Kabelweitersendungsrecht gemäß § 20b UrhG, also das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig übertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellen-Systeme weiterzusenden, kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

VI Schutz gegen Rechtsverletzungen

1 Zivilrechtliche Vorschriften

1.1 Unterlassung und Schadenersatz (§ 97 UrhG)

Der wichtigste Anspruch im Zusammenhang mit einer etwaigen Urheberrechtsverletzung ist der Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz.

Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensabhängig, während der Schadenersatzanspruch von einem Verschulden des Verletzers abhängt. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbare Unterlassungsanspruch.

Anstelle des Schadenersatzanspruches kann der Verletzte auch die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, fordern. Zur Durchsetzung des Schadenersatzanspruches und insbesondere zu dessen Berechnung hat der Verletzte Anspruch auf Rechnungslegung.

1.2 Vernichtung (§§ 98, 99 UrhG)

Neben den Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen hat der Verletzte Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers sind (§ 98 UrhG), sowie auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung der Vervielfältigungsstücke benutzt wurden (§ 99 UrhG).

1.3 Urteilsbekanntmachung (§ 103 UrhG)

Ferner kann der Verletzte zur Wahrung seines Urheberpersönlichkeitsrechts eine Bekanntmachung des Urteils fordern. Diese Ansprüche werden eher selten geltend gemacht.

1.4 Haftung des Betriebsinhabers (§ 100 UrhG)

Für die Rechtsverletzung, die durch einen Arbeitnehmer oder Beauftragten erfolgt, ist auch der Inhaber eines Unternehmens haftbar (§ 100 UrhG).

1.5 Ausnahmen (§ 101 UrhG)

Der Verletzer kann sich gegenüber dem Verletzten und dessen Ansprüchen auf Beseitigung oder Unterlassung (§ 97 UrhG), Vernichtung oder Überlassung (§§ 98, 99 UrhG) für den Fall, dass ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt und für den Fall, dass die Erfüllung der Ansprüche einen unverhältnismäßig großen Schaden verursachen würden, durch Zahlung freikaufen (§ 101 UrhG).

1.6 Auskunft über Dritte (§ 101a UrhG)

Schließlich zur Bekämpfung der Produktpiraterie hat der Verletzte gegenüber dem Verletzer Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebswege der Vervielfältigungsstücke (§ 101a UrhG).

1.7 Verjährung (§ 102 UrhG)

Die Ansprüche wegen einer Verletzung des Urheberrechts verjähren entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, also nach drei Jahren.

2 Strafrechtliche Vorschriften

2.1 Straftatbestände

§§ 106 ff. UrhG bestimmen, dass diejenigen, die Rechte, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, verletzen, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, und mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe für den Fall des gewerbsmäßigen Vorgehens. Voraussetzung ist allerdings ein Strafantrag (§ 109 UrhG).

2.2 Einziehung

Diejenigen Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können gemäß § 110 UrhG einzogen werden. Gleichzeitig kann der Verletzte auch eine Bekanntgabe der Verurteilung (§ 111 UrhG) beantragen.

2.3 Zollbeschlagnahme

Zum Kampf gegen die Produktpiraterie sieht § 111a UrhG die Möglichkeit der so genannten Zollbeschlagnahme und ein diesbezügliches Verfahren vor.

VII Exkurs: Recht am eigenen Bild

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung des Rechts am eigenen Bild sind noch enthalten in den diesbezüglichen Vorschriften des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie“ vom 09.01.1907, kurz KUG.

1 Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Daneben hat es auch den Charakter eines Vermögensrechtes, wie die Möglichkeit, die Einwilligung in die Bildnisveröffentlichung von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen, zeigt.

Bildnis ist jede erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes, gleichgültig mit welchem Material und welcher künstlerischen Ausprägung. Entscheidend kommt es darauf an, dass der Abgebildete erkennbar ist. Es genügt die Erkennbarkeit innerhalb eines mehr oder minder großen Bekanntenkreises.

Die Erkennbarkeit kann sich auch aus den Umständen der Publikationen ergeben.

Grundsätzlich ist es gemäß § 22 KUG verboten, ohne Einwilligung des Abgebildeten Bildnisse herzustellen, zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen.

2 Schutzdauer

Gemäß § 22 Satz 3 KUG erlischt das Recht am eigenen Bild zehn Jahre nach dem Tod der abgebildeten Person. In Sonderfällen kann aufgrund des postmortalen Persönlichkeitsschutzes eine Verlängerung der Schutzfrist eintreten. Die Dauer dieses Schutzes hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Das Schutzbedürfnis schwindet so, wie sich die Erinnerung an die Persönlichkeit verflüchtigt.

Wahrnehmungsberechtigt ist zunächst der Rechtsinhaber selbst als Abgebildeter, dann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten. Ersatzweise die Eltern. Stets bedarf es der Einwilligung aller Berechtigten.

Soweit es um die Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsrechts nach Ablauf der 10-Jahresfrist geht, ist jeder nahe Angehörige zur Wahrnehmung berechtigt.

Die vermögenswerten Bestandteile des Rechts am eigenen Bild gehen regelmäßig demgegenüber auf die Erben über.

3 Einwilligung

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend sowie unbeschränkt oder räumlich zeitlich und / oder sachlich beschränkt erteilt werden. Hinsichtlich der Reichweite der Einwilligung kann diese regelmäßig gemäß §§ 133, 157 BGB nach den Umständen des Einzelfalles ausgelegt werden. Gemäß § 22 Satz 2 KUG gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Einwilligung im Zweifel dann als erteilt gilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhielt.

4 Verwertung von Aufnahmen ohne Einwilligung

§ 23 KUG nennt insgesamt vier Bereiche, in denen, als Ausnahme zur grundsätzlichen Einwilligungsbedürftigkeit einer Abbildung, diese ohne Einwilligung verbreitet oder zur Schau gestellt werden darf.

4.1 Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Zur Zeitgeschichte ist alles zu rechnen, woran ein allgemeines Interesse, sei es politisches oder soziales, wirtschaftliches oder kulturelles, besteht. Zu ihr zählen sowohl tagesaktuelle als auch historische Geschehen ebenso, wie überregionale und lokale Vorkommnisse.

Bei der Berichterstattung ist in jedem Fall das Informationsinteresse gegen die Rechtsgüter des Abgebildeten abzuwägen.

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Herausstellung in Staat und Gesellschaft oder ihres außergewöhnlichen Verhaltens oder besonderer Leistungen aus der Masse der Menschen herausragen.

Absolute Personen der Zeitgeschichte dürfen an für jedermann zugänglichen Orten in allen Lebensbereichen, die ihrer zeitgeschichtlichen Funktion zugeordnet sind, abgebildet werden.

Demgegenüber sind relative Personen der Zeitgeschichte solche, die nur in Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis vorübergehend aus der Anonymität heraustreten und in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Bei diesen beschränkt sich das Informationsinteresse auf ein spezifisches Geschehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Abgebildeten das Informationsinteresse bewusst ist oder nicht.

4.2 Beiwerk

Weiterhin ist die Abbildung einer Person zulässig, sofern diese nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint.

Eine Person ist dann ein Beiwerk, wenn in der Abbildung auf sie verzichtet werden könnte, ohne dadurch den Charakter des Bildes zu verändern.

4.3 Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

Auch Bilder von solchen Vorgängen können ohne Einwilligung der dargestellten Personen wiedergegeben werden. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass alle Menschen dort im Rahmen einer kollektiven, gleichgerichteten Willensbildung zusammengefunden haben oder zufällig oder zwangsweise gemeinsam an einem Ort sind.

4.4 Höheres Interesse der Kunst

Schließlich ist die Verbreitung und Abbildung von Bildnissen, die im höheren Interesse der Kunst liegen, zulässig (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG).

4.5 Berechtigtes Interesse des Abgebildeten

Auch wenn die Voraussetzungen einer Ausnahmegestaltung gegeben sind, kann die Abbildung im Hinblick auf ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten zu unterlassen sein (§ 23 Abs. 2 KUG). So hat auch die absolute Person der Zeitgeschichte Anrecht auf eine Privatsphäre und einen Bereich der örtlichen Abgeschlossenheit, wo sie ob-

ektiv erkennbar für sich alleine sein will oder im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit sich so benimmt, wie sie es in einer breiten Öffentlichkeit nicht tun würde.

VIII Rechtsverkehr im Urheberrecht

Im Nachfolgenden sollen nur die allgemeinen Vorschriften, die für den Rechtsverkehr im Urheberrecht in §§ 28 bis 44 UrhG geregelt sind und allgemein für alle urhebervertragsrechtlichen Beziehungen gelten, zusammengefasst dargestellt werden.

1 Rechtsnachfolge Urheberrecht

1.1 Übertragbarkeit

„(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Auseinandersetzung übertragen.“

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.“

Die Bestimmung legt fest, dass dem Urheber stets ein urheberpersönlichkeitsrechtlicher Kern, gleich welche Verfügung er auch immer und wie umfangreich auch immer diese sein mag, verbleiben.

1.2 Vererblichkeit

Das Urheberrecht ist jedoch vererblich (§ 28 Abs. 1), wobei dem Rechtsnachfolger alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen (§ 30 UrhG).

2 Nutzungsrechte

2.1 Nutzungsrecht als abgeleitetes Recht

Gegenstand des Rechtsverkehrs im Urheberrecht sind damit Nutzungsrechte. Die oben gestellten Verwertungsrechte gemäß §§ 15 ff. UrhG beschreiben jeweils im Allgemeinen die Verwertungsmöglichkeiten des Urheberrechts.

Demgegenüber stellen Nutzungsrechte abgeleitete Rechte dar, die der jeweilige Rechtserwerber erhält, wobei dem Urheber das Verwertungsrecht selbst verbleibt. Der Inhalt des Nutzungsrechts deckt sich daher regelmäßig nicht mit dem Inhalt des Verwertungsrechts. Der Urheber kann also einzelne Nutzungsrechte von Verwertungsrechten abspalten und einem Erwerber übertragen. Das Nutzungsrecht stellt jeweils eine räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung aus einem oder mehreren Verwertungsrechten dar. Es berechtigt damit seinen Inhaber ein Werk auf bestimmte Art zu nutzen, also auf eine wirtschaftlich-technisch selbständige und abgrenzbare Art und Weise, die Nutzungsart auszuwerten.

2.2 Arten der Nutzungsrechte

Gemäß § 31 UrhG können einem Nutzer einzelne oder alle Nutzungsarten eingeräumt werden. Diese Nutzungsrechte können als einfache oder ausschließliche Rechte sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Ausschließliche Rechte sind in diesem Zusammenhang solche, die nur dem Inhaber unter Ausschluss aller anderen die Nutzung des Werkes auf die darin beschriebene Art und Weise gestatten, während einfache Nutzungsrechte dem Inhaber sowie allen anderen Inhabern einfacher Nutzungsrechte die entsprechende Nutzungsmöglichkeit einräumen.

2.3 Unbekannte Nutzungsarten

Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam (§ 31 Abs. 4 UrhG).

Zum Schutze des Urhebers kann dieser weder über die Nutzungsrechte an unbekanntem Nutzungsarten verfügen noch sich zu einer solchen Verfügung verpflichten.

Die Bekanntheit einer Nutzungsart wird erst dann bejaht, wenn der durchschnittliche Urheber nicht nur von der technischen Möglichkeit der Nutzung Kenntnis hat, sondern wenn sich auch die wirtschaftliche Bedeutung abzeichnet.

Der Urheber und der Rechtserwerber können jedoch so genannte Risikogeschäfte abschließen, wenn sie die jeweilige Nutzungsart im Einzelnen konkret benennen und ausdrücklich trotz des Risikos zum Vertragsgegenstand machen.

Beispiele für neue Nutzungsarten:

- Pay-TV, also Bezahlfernsehen, seit Mitte der 90 Jahre
- Pay-Per-View, seit jüngster Zeit
- Compact-Disc (CD), seit Markteinführung 1983
- CD-ROM: Es werden genannt: 1988, Beginn der 90er Jahre, jedenfalls ab 1994
- Online-Nutzung von Werken im Internet: etwa 1995
- Video on Demand, Music on Demand: etwa ab Anfang 2000

2.4 Zweckübertragungsregel

§ 31 Abs. 5 UrhG bestimmt:

„Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsart es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Diese gesetzliche Formulierung der Zweckübertragungslehre ist die Formulierung einer der grundlegendsten Prinzipien des Urhebervertragsrechts. Sie dient in erster Linie dem Schutz des Urhebers und der Sicherstellung seiner Vergütungsansprüche. Folge der Bestimmung ist eine Spezifizierungslast des Verwerters. Will der Verwerter weitere Rechte haben, muss er diese ausdrücklich im Vertrag bezeichnen. Würden die

einzelnen Nutzungsrechte nicht konkret bezeichnet, so kann allenfalls aus den übrigen Vertragsumständen sich ergeben, dass die Rechte gleichwohl eingeräumt wurden. Folge der Zweckübertragungslehre ist die in den Verlagsverträgen bekannte umfangreiche Formulierung der Rechtseinräumungsklauseln.

2.5 Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG)

Grundsätzlich ist die Einräumung von Nutzungsrechten formfrei, ja sogar stillschweigend möglich. Sofern aber Nutzungsrechte an künftigen Werken, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, eingeräumt werden sollen, bedarf dies der Schriftform.

Unabhängig davon sind solche Verträge mit einer Frist von 6 Monaten, sofern eine kürzere Frist vereinbart wurde, spätestens aber nach dem Ablauf von fünf Jahren kündbar. Das Kündigungsrecht ist unverzichtbar.

3 Übertragung von Nutzungsrechten

3.1 Zustimmung

Eine Übertragung von Nutzungsrechten bedarf stets der Zustimmung des Urhebers (§ 34 UrhG). Der Urheber darf jedoch seine Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Die Zustimmung zur Übertragung von Nutzungsrechten, also zum Abschluss von Lizenzverträgen, kann regelmäßig bereits im Rahmen des Verlagsvertrages oder eines an dessen Stelle tretenden Vertrags mit dem ersten Nutzer erteilt werden.

3.2 Einräumung weiterer Nutzungsrechte

Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist berechtigt, mit Zustimmung des Urhebers weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

4 Vergütung

4.1 Anspruch auf angemessene Vergütung § 32 UrhG

Der Urheber hat einen unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung. Gemäß § 32 Abs. 1 UrhG hat der Urheber Anspruch auf Einwilligung in eine Änderung des Vertrages, wenn ihm anlässlich der Einräumung von Nutzungsrechten und der Erlaubnis der Werknutzung keine oder keine angemessene Vergütung versprochen wurde.

Dieser Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Vergütung für die Nutzung des Werkes tarifvertraglich bestimmt ist (§ 32 Abs. 4 UrhG).

Existiert eine gemeinsame Vergütungsregel, ist diese Vergütung angemessen, ohne dass der Urheber und / oder der Nutzer deren Unangemessenheit darlegen und / oder beweisen könnte. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Urheber selbst Mitglied der Vereinigung von Urhebern ist oder war, die die gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG aushandelte und / oder der Werknutzer

selbst oder als Mitglieder einer Vereinigung von Werknutzern Vertragspartner bei der Erarbeitung und Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln war.

Existiert für die konkrete Nutzungsart keine gemeinsame Vergütungsregel, gilt die Regelung als angemessen, die im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere nach Dauer und Zeit unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist (§ 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG).

Es ist also im Zweifelsfall zunächst die Üblichkeit einer Vergütung festzustellen und diese ist anschließend hinsichtlich seiner Redlichkeit zu prüfen.

Der Anspruch auf Anpassung der Vergütung verjährt innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis (§ 195 BGB).

4.2 Anspruch auf weitere Beteiligung

In Ergänzung zum Anspruch auf eine Vertragsgestaltung über eine angemessene Vergütung sieht das Gesetz einen Anspruch auf weitere Beteiligungen des Urhebers vor (§ 32a UrhG).

„Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.“

Diese gesetzliche Formulierung ist der bis zum 31.01.2002 gültigen Fassung des so genannten Bestsellerparagraphen nachgebildet. Im Unterschied zu diesem bedarf es lediglich eines „auffälligen Missverhältnisses zwischen den Erträgen, Vorteilen aus der Nutzung des Werkes einerseits und den Bedingungen andererseits“. Ein solch auffälliges Missverhältnis wird dann angenommen, wenn sich eine Abweichung von ca. 100 % zwischen tatsächlich vereinbarter Vergütung einerseits und derjenigen Vergütung, wie sie gemäß § 32 Abs. 1 UrhG vereinbart wäre, andererseits ergibt. Bei der ehemaligen Geltung des so genannten „Bestsellerparagraphen“ wurde ein „grobes Missverhältnis“ vorge setzt, dass eine Abweichung von weit mehr als 100 % voraussetzte.

Bestand beim Bestsellerparagraphen bis zum 30.06.2002 noch die Voraussetzung der Unerwartetheit von solchen Erträgen, so ist diese Voraussetzung nunmehr weggefallen.

In Ergänzung zu dieser Vorschrift ist auch der Lizenznehmer gemäß § 32a UrhG verpflichtet, für den Fall eines auffälligen Missverhältnisses im Vergleich zu den bei Ihnen entstehenden Erträgen dem Urheber eine zusätzliche Vergütung zu bezahlen. Ansprüche auf weitere Beteiligung können nur durch gemeinsame Vergütungsregeln und / oder Tarifverträge geändert werden (§ 32a Abs. 4. UrhG).

4.3 Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)

Ein Novum im deutschen Recht sind die „gemeinsamen Vergütungsregeln“.

Gemeinsame Vergütungsregeln sollen Vereinigungen von Urhebern einerseits mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern andererseits die Möglichkeit einräumen, Absprachen über die Vergütung von Urhebern zutreffen.

Voraussetzung ist, dass diese Vereinigungen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung solcher Vergütungsregeln ermächtigt sind.

Wenn eine Partei Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln fordert und die andere Partei nicht binnen drei Monaten mit den Verhandlungen beginnt oder die Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr nach ihrer Aufnahme nicht zum Ergebnis gelangt sind oder eine Partei die Verhandlungen für gescheitert erklärt, findet ein Schlichtungsverfahren statt.

In diesem Verfahren hat die Schlichtungsstelle, die gemäß § 36a UrhG zu bilden ist, den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu unterbreiten. Wird diesem nicht binnen drei Monaten nach Empfang widersprochen, gilt er als angenommen.

IX Verlagsvertrag

Soweit keine besonderen vertraglichen Abreden zwischen dem Verleger und dem Verfasser bestehen, kommen die Regelungen des Verlagsgesetzes zur Anwendung.

Grundsätzlich sind alle Regelungen des Verlagsvertrages und des Urheberrechtsgesetzes dispositiv.

1 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Kennzeichnende Rechte und Pflichten eines Verlagsvertrages sind die Verpflichtung des Verlegers zur

- Vervielfältigung und
- Verbreitung

und die Verpflichtung des Verfassers zur

- Ablieferung des Manuskripts und
- Übertragung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Enthaltung.

Vereinbaren Verleger und Verfasser diese Pflichten und treffen sie darüber hinaus keine weiteren Vereinbarungen, so liegt ein Verlagsvertrag vor.

Auch dann, wenn ein Verleger einem Lizenznehmer das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes einräumt und der Lizenznehmer sich hierzu ausdrücklich oder vertragsimmanent verpflichtet, sind die Regeln des Verlagsvertrages anwendbar.

2 Pflichten des Verlegers

2.1 Vervielfältigung

2.1.1 Begriff

Der verlagsrechtliche Begriff der Vervielfältigung ist entsprechend dem Bezugskreis des Gesetzes eingeschränkt auf die

graphische Vervielfältigung.

Das Verlagsgesetz bezieht sich nämlich nur auf die typische Verlegertätigkeit und damit nicht auf die Vervielfältigung auf irgendeine Art und Weise, sondern auf die typische drucktechnische bzw. grafische Wiedergabe eines Werkes der Literatur oder Tonkunst.

Damit sind Vervielfältigungsstücke diejenigen Werkexemplare, die durch Verleger hergestellt werden, also Bücher, Notenblätter, Fotokopien, eigenhändige Abschriften, aber auch der Drucksatz, die Klischees und Korrekturabzüge, nicht jedoch Videokassetten, Schallplatten, CDs, CD-ROMs u.ä.

2.1.2 Beginn der Vervielfältigung

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen,

„sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist“. (§ 15 UrhG)

Das Werk ist vollständig, wenn der eigentliche Text samt der jeweiligen Anmerkungen und Abbildungen (soweit der Autor zur Ablieferung verpflichtet ist), vorliegt.

Die Vollständigkeit eines Werkes setzt hingegen nicht voraus, dass die Titelei, die Inhaltsübersicht, das Sach- und Personenregister u.ä. vorliegen. Diese können erst dann gefertigt werden, wenn die Seitenzahlen feststehen, also der Umbruch erstellt wurde.

Wenn das Werk in mehreren Abteilungen erscheint, hat der Verleger mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat.

Beispiele:

- mehrbändige wissenschaftliche Handbücher
- Lexika
- Lieferungswerke

Da wenige Autoren zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ihre Manuskripte abliefern, ist für den Verleger empfehlenswert, im Vertrag zu vereinbaren, dass der Vervielfältigungsbeginn vom Verleger nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Aufgrund einer derartigen Vereinbarung kann der Verleger die Planung seiner Kapazität und deren Auslastung im Verlag und entsprechend seinen Bedürfnissen und den abgelieferten Manuskripten anpassen.

Der Verleger hat ohne schuldhaftes Zögern nach Beginn der Vervielfältigung diese zu beenden. Ein schuldhaftes Zögern liegt nicht vor, wenn der Druck durch einen Dru-

ckerstreik verhindert wird. Anders dürfte es sein, wenn die Fertigstellung eines anderen Werkes vorgezogen wird.

Aufgrund dieser Verpflichtung kann sich ergeben, dass der Verbreitungsbeginn, also das Erscheinen des Werkes zu einem für dessen Verkäuflichkeit abträglichen Zeitpunkt erfolgt.

Es empfiehlt sich daher im Verlagsvertrag den Erscheinungstermin, also den Termin der Beendigung der Vervielfältigung und des Beginns der Verbreitung in das pflichtgemäße Ermessen des Verlegers zu stellen.

2.1.3 Art der Vervielfältigung (Änderungen)

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk grundsätzlich ohne Änderungen zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gemäß § 39 UrhG ist festgeschrieben, dass der Rechtsinhaber in keinem Fall die Urheberbezeichnung ändern darf, wo hingegen Änderungen des Werkes und des Titels zulässig sind, soweit der Urheber eine Einwilligung nicht nach Treu und Glauben versagen kann.

Das Änderungsrecht des Verlegers ist äußerst restriktiv zu gebrauchen. Wenn auch häufig in den Lektoraten und Redaktionen einzelne Titel vollständig neu gestaltet, also umgeschrieben werden, so stellt diese Übung jedenfalls keine für sich allein betrachtet urheberrechtlich zulässige Übung dar. Regelmäßig erhalten die Autoren den Satz zur Korrektur, so dass in diesem Zusammenhang die Änderungen zur Kenntnis genommen werden können und diesen im Rahmen der Druckfreigabeerklärung zustimmen können oder nicht.

Es dürfte jedoch zulässig sein, dass in einem Fachbuch für Physik, grammatikalische und / oder orthographische Fehler beseitigt werden. Anderes gilt sicherlich bei einem Prosa-Werk oder gar bei einem lyrischen Werk, bei dem möglicherweise gerade mit Hilfe der fehlerhaften Grammatik und / oder Orthographie eine bestimmte Wirkung erzielt werden soll.

Neben der eingeschränkten Änderungen am Werk ist der Verleger nur berechtigt, den Titel insoweit zu ändern, als der Urheber seine Einwilligung nicht wider Treu und Glauben versagen kann. Der Titel eines Werkes ist jedoch das erste und wichtigste Verkaufsargument. Es ist daher üblich, im Verlagsvertrag festzuhalten, dass der dort genannte Titel regelmäßig nur „Arbeitstitel“ ist, der durch den Verleger gegebenenfalls nach Rücksprache oder mit Zustimmung des Autors geändert werden kann.

2.1.4 Art der Vervielfältigung

Gemäß § 14 VerlG ist der Verleger verpflichtet, das Werk in üblicher und zweckentsprechender Weise zu vervielfältigen und später auch zu verbreiten.

Liegen keine besonderen Vereinbarungen über die Form und Ausstattung des Werkes vor, so bestimmt der Verleger die Form und die Ausstattung. Pläne, Illustrationen und ähnliche Abbildungen gehören zum Werk und sind nicht Teil der Ausstattung. Wird daher ein Werk mit Abbildungen versehen, so ist die Einwilligung des Autors

einzuholen. Es empfiehlt sich daher, gegebenenfalls im Verlagsvertrag bereits festzuhalten, dass der Verleger über die Aufnahme von Abbildungen zu entscheiden hat. Bestehen keine Umstände, nach denen sich etwas besonders entnehmen ließe, so bezieht sich die Vervielfältigungspflicht auf die Vervielfältigung in Buchform und zwar unter Berücksichtigung von Zweck und Inhalt des Werkes sowie entsprechender vergleichbarer Werke desselben Verlages.

2.1.5 Anzahl der Vervielfältigungsstücke

Ohne besondere Vereinbarung über die Anzahl der herzustellenden Vervielfältigungsstücke ist der Verleger gemäß § 5 VerlG im Zweifel zur Veranstaltung einer Auflage mit 1.000 Exemplaren berechtigt und verpflichtet. Gemäß § 16 VerlG ist der Verleger verpflichtet, die vereinbarte Auflage zu erstellen und ständig lieferbar zu halten. Darüber hinaus ist der Verleger berechtigt, über die vereinbarte Auflage hinaus die üblichen Zuschusse Exemplare herzustellen. Dabei handelt es sich um diejenigen Exemplare, die zum Ersatz der Beschädigten dienen oder für Archiv-, Rezension-, Werbe- und ähnliche Maßnahmen sowie für die Pflichtexemplarstellen notwendig sind (§ 6 VerlG).

Schließlich ist der Verleger gemäß § 7 VerlG berechtigt, diejenigen Auflagenteile, die zerstört worden sind, zu ersetzen.

In Abweichung von diesen Bestimmungen des Verlagsvertrages wird regelmäßig vereinbart, dass über die Höhe der Auflage der Verleger nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheidet.

Lediglich in denjenigen Fällen eines wissenschaftlichen Verlages oder sonstigen Verlages, bei dem weniger als 1.000 Exemplare gedruckt werden, sollte ausdrücklich im Verlagsvertrag die voraussichtliche Auflagenhöhe festgelegt werden.

2.2 Verbreitung

2.2.1 Begriff

Ebenso wie der verlagsrechtliche Vervielfältigungsbegriff sich von denjenigen des Urheberrechts unterscheidet, unterscheidet sich auch der urheberrechtliche Verbreitungsbegriff (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG) vom Verbreitungsbegriff des Verlagsgesetzes.

Der urheberrechtliche Verbreitungsbegriff umfasst das Verwertungsrecht der Verbreitung an sich mit allen denkbaren Spielformen und Spielarten jeglicher Verbreitung. Dem gegenüber beschränkt sich der verlagsrechtliche Verbreitungsbegriff auf das Inverkehrsetzen von drucktechnisch hergestellten Vervielfältigungsstücken.

2.2.2 Art und Weise der Verbreitung

Gemäß § 14 VerlG ist der Verleger verpflichtet, für die zweckentsprechende und übliche Verbreitung Sorge zu tragen. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die zur Verbreitung erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere auch die angemessene Werbung.

Welche Maßnahmen der Verleger zur Verbreitung seines Werkes selber übernimmt, liegt grundsätzlich in seinem pflichtgemäßen Ermessen, da der Verleger durch die Investition in die Vervielfältigung, also durch die Verauslagung von Druckkosten, das wirtschaftliche Risiko der Verbreitung mit übernommen hat. Es wird also davon ausgegangen, dass der Verleger im Hinblick auf die Übernahme dieses Risikos die aus seiner Sicht bestmöglichen Verbreitungsmittel ohnehin wählen wird.

Zur Verbreitung gehört in erster Linie der Vertrieb über den klassischen Sortimentsbuchhandel. Eine Verpflichtung zum Vertrieb über so genannte Nebenmärkte ist der Verpflichtung gemäß § 14 VerlG nicht zu entnehmen. Es kann aber dem Wesen und Zweck entsprechen und der üblichen Verbreitung hinzuzurechnen sein, wenn ein Verleger seine Werke im Wesentlichen über Direktvertriebsmaßnahmen, anstelle der Verbreitung über den Sortimentsbuchhandel, abzusetzen versucht.

Stets ist dem Verleger insofern ein sehr weiter Ermessensspielraum zuzuerkennen. Diesen Ermessensspielraum hat er jedoch im Hinblick auf die Art und Weise der zu verbreitenden Werke auszunutzen.

2.2.3 Werbung

Die Verbreitungsverpflichtung beinhaltet auch die Verpflichtung zur Absatzwerbung. Der Verleger ist grundsätzlich berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen über die Art der Werbung zu entscheiden.

Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, dass üblicherweise die Bewerbung des Titels in den buchhändlerischen Medien, wie Börsenblatt des Deutschen Buchhandels, Buchreport, Buchmarkt u.ä., ein Bestandteil der Werbung sein sollte, wie eine Berücksichtigung des Werkes in den eigenen Vertriebsunterlagen (Gesamtverzeichnis, Vorschauen, Teilverzeichnisse, Handelsvertreter, Bestellbögen o.ä.).

Neben dieser Werbung kann, muss der Verleger aber nicht, die Werbung vom Endverbraucher einsetzen (Anzeigen in Tageszeitungen, Hauszeitungen, Plakatwerbung, Displays, Bücherschauen, Buchjournal usw.). Es stellt aber keine Verletzung der Werbeverpflichtung dar, wenn sich ein Verleger ausschließlich auf die Direktwerbung und den Direktversand beschränkt.

2.3 Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung

2.3.1 Nebenpflicht

Grundsätzlich zählt die Verpflichtung zur Abrechnung und zur Zahlung eines Honorars nicht zu den Hauptpflichten des Verlegers aus dem Verlagsvertrag. Es handelt sich um keine kennzeichnenden Pflichten.

Das Gesetz regelt in § 22 Abs. 1 Satz 1 VerlG, dass der Verleger sich verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Diese Verpflichtung ist an sich selbstverständlich.

Weiter regelt § 22 VerlG, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist sowie ferner, dass die Höhe der Vergütung, sofern sie nicht bestimmt ist, als „angemessene Vergütung in Geld“ als vereinbart anzusehen ist.

Diese Bestimmung ist auch nach Inkrafttreten der Urhebervertragsrechtsreform und des § 32a UrhG seit 01.07.2002 nicht hinfällig geworden. § 32a UrhG enthält nämlich einen Anspruch des Urhebers auf Abschluss einer Vereinbarung über eine angemessene Vergütung. Demgegenüber enthält § 22 VerlG bereits einen selbständigen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Man wird allerdings im Hinblick auf die Bestimmung der „angemessenen Vergütung“ gemäß § 22 Abs. 2 VerlG auf die Regelungsvorstellungen des § 32a UrhG hinweisen können.

2.3.2 Höhe der Vergütung

Zur Höhe der Vergütung ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

2.3.3 Beispiele für Vergütungsregelungen

Erfolgshonorar

Erfolgshonorare sind alle Honorare, die in irgendeiner Form an den Absatz- bzw. Umsatzerfolgen des Verlages geknüpft sind:

- prozentualer Anteil vom Mehrwertsteuerbereinigten Ladenpreis für jedes verkaufte, bezahlte oder nicht remittierte Exemplar,
- prozentualer Anteil am tatsächlichen Umsatz des Verlages mit dem entsprechenden Werk,
- fester EURO-Betrag je Vervielfältigungsstück,
- fester EURO-Betrag je Auflage oder je 1.000 Exemplare,
- Gewinnanteil

Pauschalhonorar

Pauschalhonorare sind Honorare in der Form von einmaligen Zahlungen. Sie werden regelmäßig vereinbart, wenn der Erfolg des Werkes absehbar ist und / oder einer Erfolgsvergütung nicht zumutbare Abrechnungs- und Abwicklungsprobleme gegenüberstehen.

Pauschalhonorare sind denkbar für

Rechtseinräumungen an sich

in Abhängigkeit des Umfangs des Werkes (Bogen-, Zeilen-, Seitenhonorar u.ä.)

Vorschuss und Garantie

In vielen Verlags- und Lizenzverträgen werden Vorschusszahlungen bzw. Garantiezahlungen vereinbart.

Über Vorschüsse wird regelmäßig abgerechnet. Endet der Verlagsvertrag und hat der Autor den Vorschuss nicht vollständig „verdient“, so ist der Vorschuss zurückzuzahlen.

Dem gegenüber verbleibt eine Garantiezahlung als Mindestzahlung in jedem Fall beim Autor.

Nebenrechtsvergütung

Üblicherweise erwerben Verlage im Rahmen von Verlagsverträgen umfangreiche Nebenrechte. Sie bemühen sich, regelmäßig diese auch zu verwerten. In diesem Zusammenhang wird häufig eine Teilung der Lizenzerlöse vereinbart. Dabei können die den Lizenzerlösen direkt zurechenbaren Kosten in Abzug gebracht werden.

2.3.4 Abrechnungsverpflichtung

Für den Fall der Vereinbarung eines Absatzhonorars ist der Verleger zur Abrechnung verpflichtet.

Ist nichts anderes vereinbart, gilt die Verpflichtung jährlich jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr (§ 24 VerlG).

Gemäß § 29 Abs. 2 VerlG ist der Verleger verpflichtet, dem Verfasser auf dessen Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder eine bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Die Abrechnung hat in geordneter und nachvollziehbarer Weise so zu erfolgen, dass der Autor allein mit Hilfe der mathematischen Grundrechenarten das Ergebnis nachvollziehen kann (§§ 259 ff. BGB).

Bestehen hinsichtlich der Sorgfältigkeit der Erstellung der Abrechnung seitens des Autors berechtigte Zweifel, so kann der Autor die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der Honorarabrechnung durch den Verleger fordern (§ 260 f. BGB).

Daneben hat der Autor das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und die Abrechnung zu prüfen (§ 24 VerlG).

Häufig wird vorgesehen, dass die Prüfung durch einen Sachverständigen, also einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, erfolgen kann.

2.4 Freixemplare

Gemäß § 25 VerlG hat der Verfasser Anspruch auf ein Freixemplar je 100 Vervielfältigungsstücke, mindestens jedoch fünf und maximal 15 Exemplare. Für den Fall eines Musikverlagsvertrages hat der Komponist Anspruch auf die Anzahl der üblichen Freixemplare. Soweit das Werk ein Sammelwerk ist, dürfen anstelle vollständiger Exemplare Sonderabzüge als Freixemplare geliefert werden.

Neben dem Anspruch auf Überlassung von Freixemplaren hat der Verfasser Anspruch darauf, weitere Abzüge seines Werkes zu dem niedrigsten Preis, für welche der Verleger das Werk abgibt, zu erhalten (Vorzugsexemplare gemäß § 26 VerlG).

3 Pflichten des Urhebers

3.1 Rechtseinräumung

Gemäß Verlagsgesetz ist der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das so genannte Verlagsrecht zu verschaffen.

Das Verlagsrecht ist das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in drucktechnischer Form.

Das Verlagsrecht als ausschließliches urheberrechtliches Nutzungsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger. Dies erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 9 VerlG).

Häufig erwerben die Verlage neben dem Verlagsrecht auch weitere urheberrechtliche Nutzungsrechte. In diesem Zusammenhang sind die allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.2 Manuskriptablieferung

Gemäß §§ 10, 11 VerlG ist der Verfasser verpflichtet, dem Verlag das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

Der Verfasser muss folglich dem Verleger eine körperliche Festlegung des Werkes, also in der Regel das Manuskript, übergeben. Das Manuskript ist der körperliche Gegenstand, der die geistige Schöpfung des Urhebers in ihrer sinnlich wahrnehmbaren Form festhält.

3.2.1 Wann ist das Manuskript in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand?

Dies ist der Fall, wenn das Manuskript von einem Setzer durchschnittlicher Tüchtigkeit ohne erhebliche Verlangsamung seiner durchschnittlichen Arbeitsweise gesetzt bzw. eingegeben werden kann. Dies setzt damit Leserlichkeit voraus. Heute ist davon auszugehen, dass eine maschinenschriftliche Fassung des Manuskripts mit einzelnen Handkorrekturen abzuliefern ist.

Regelmäßig werden darüber hinaus Disketten und / oder CD-ROMs zur Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung übergeben.

Sofern der Verfasser zur Beistellung von Abbildungen, Zeichnungen und Schaubildern verpflichtet ist, müssen diese reproduzierbar sein. Allgemeine Hinweise auf Fundstellen oder bestimmte gewünschte Abbildungen entsprechen jedenfalls nicht der vertraglichen Verpflichtung.

Ist ein bestimmter Umfang des Manuskripts vereinbart, so wird der Verleger geringfügige Abweichungen hinzunehmen haben. Er braucht jedoch nicht Teillieferungen des Manuskripts zu akzeptieren.

3.2.2 Wie muss der Inhalt des Werkes beschaffen sein?

Dies ist allein Sache des Autors. Der Verleger hat kein Beanstandungsrecht hinsichtlich der wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Qualität des Werkes. Er hat sich vielmehr vom Vertragsschluss an über Gegenstand, Inhalt und Gestaltung des Werkes bzw. über die Gestaltungsart und -kraft sowie die Darstellung des Verfassers zu vergewissern. Er ist nicht berechtigt, sich zum „Beurteiler“ des Werkes aufzuwerfen.

Der Verleger braucht jedoch kein anderes als das vertraglich vereinbarte Werk zu akzeptieren.

Haben die Vertragsparteien eine geisteswissenschaftliche Abhandlung vereinbart, so braucht der Verleger keinen futuristischen Roman zu akzeptieren.

Die Gestaltungsfreiheit des Verfassers hat ihre Grenze in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über Verbreitung jugendgefährdender Schriften sowie etwaiger anderer gesetzlicher Bestimmungen. Daneben ist es begrenzt durch die Rechte Dritte.

Der Verleger ist jedoch berechtigt, Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung eines Werkes zu nehmen, sofern dies vertraglich festgehalten wurde. In diesen Fällen ist der Verleger auch berechtigt, Kritik an der inhaltlichen Gestaltung des Werkes auszuüben und gegebenenfalls die vertragsgemäße Erstellung des Manuskripts durchzusetzen oder vom Verlagsvertrag zurückzutreten (§§ 30, 31 VerlG).

3.2.3 Wann hat der Verfasser abzuliefern?

Der Verfasser bestimmt darüber, wann und ob sein Werk fertig ist und verwertet werden kann (§ 12 UrhG – Veröffentlichungsrecht).

Verlagsvertraglich ist der Verfasser verpflichtet, das vollendete Werk sofort abzuliefern und, sofern das Werk noch nicht hergestellt ist, dieses innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der nach den Verhältnissen und der Arbeitsleistung sowie den anderweitigen Tätigkeiten des Verfassers zu bestimmen ist, das Werk zu erstellen und zu übergeben.

3.3 Enthaltungspflicht

§ 2 VerlG gibt eine an sich selbstverständliche Regelung wieder. Danach ist der Verfasser verpflichtet, sich einer solchen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes zu enthalten, die auch einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Die gleiche Verpflichtung ergibt sich aus der Übertragung des ausschließlichen Verlagsrechts. Durch die Einräumung des ausschließlichen Rechtes sind alle anderen Personen einschließlich des Urhebers von der entsprechenden Nutzung ausgeschlossen (§ 31 Abs. 3 UrhG).

Fehlt es an einer umfassenden Rechtseinräumung, bestimmt der § 2 Abs. 2 VerlG, dass der Verfasser befugt ist, zur Vervielfältigung und zur Verbreitung von:

- Übersetzungen
- Dramatisierungen
- Verfilmungen o.ä.

Ebenso ist der Verfasser berechtigt, nach Ablauf von 20 Jahren das jeweilige Werk im Rahmen einer Gesamtausgabe anderweitig zu publizieren.

Die vertragliche Enthaltungspflicht wird durch ein vertragliches Wettbewerbsverbot sowie eine sich aufgrund von Treu und Glauben ergebende Konkurrenzklausel ergänzt und konkretisiert. Danach ist der Autor nicht berechtigt, einem anderen die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes zu gestatten, das mit dem jeweiligen zunächst anderweitigen im Verlag gegebenen Werk in Konkurrenz zu treten geeignet ist.

Bei vertraglichen Vereinbarungen über Konkurrenzschutzklauseln ist stets zu berücksichtigen, dass die Schöpfungsfreiheit des Autors nicht beeinträchtigt werden soll.

4 Beendigung

Ein Verlagsvertrag kann beendet werden durch Zeitablauf, wenn ein solcher im Vertrag vorgesehen ist, durch ordentliche Kündigung, wenn eine solche im Verlagsvertrag vorgesehen ist, ferner durch Vergriffensein einer Auflage, wenn der Verleger nur zu einer Auflage oder zu einer bestimmten Anzahl von Auflagen bzw. Auflagenhöhe berechtigt ist. Weiter können die Vertragspartner eine Beendigung des Vertragsverhältnisses vereinbaren.

Neben diesen Möglichkeiten sieht das Gesetz mehrere weitere Beendigungsgründe vor.

4.1 Kündigung

Gemäß § 45 VerlG ist der Verfasser zur Kündigung berechtigt, wenn der Verleger den Beitrag eines Sammelwerkes nicht innerhalb eines Jahres nach dessen Ablieferung veröffentlicht.

§ 18 VerlG sieht ein Kündigungsrecht für den Verleger vor, für den Fall, dass der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, wegfällt. Dieses Kündigungsrecht setzt voraus, dass der spezielle literarische, künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige Zweck, der mit der Herausgabe des Werkes verfolgt wird und ohne den die Veröffentlichung unterblieben wäre, nach Vertragsschluss weggefallen ist und das Werk dadurch seine Daseinsberechtigung verliert. An die Voraussetzung des Wegfalls des Zwecks sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Allein die verminderten Verkaufschancen reichen hierfür nicht aus.

Im Falle der Kündigung verbleibt dem Verfasser jedoch der Honoraranspruch.

Daneben können Verleger und Autor jedoch stets, also auch ohne besondere Erwähnungen, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (§ 314 BGB).

Ein wichtiger Grund muss so beschaffen sein, dass die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens zerstört ist und die Voraussetzung des Verlagsvertrages unter diesen Umständen dem Kündigenden nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Gründe müssen sich dabei auf ein Verhalten, das in der Person oder dem Risikobereich des anderen Teils liegt, stützen.

Die Rechtsprechung stellt an das Vorliegen derartiger wichtiger Gründe sehr hohe Anforderungen, so ist allein die unregelmäßige Bezahlung des Honorars kein wichtiger Grund, da der Autor ein Bucheinsichtsrecht hat und gegebenenfalls seinen Honoraranspruch klageweise durchführen könnte. Hingegen ist die endgültige und ernsthafte Weigerung der Erfüllung und der vertraglichen Pflichten, einschließlich der Pflichten der Honorarzahlung des Verlegers als wichtiger Grund anzusehen. Ebenso verhält es sich mit schwerwiegenden Beleidigungen oder Verletzungen des Persönlichkeitsrechts einschließlich des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Das Kündigungsrecht ist stets innerhalb einer angemessenen Frist auszuüben. Wartet nämlich der zur Kündigung Berechtigte zu lange nach Bekanntwerden der Kündigungsgründe, so kann aus seinem Verhalten möglicherweise geschlossen werden, dass

er das Verhalten des Vertragspartners nicht als eine völlige Zerstörung der Vertrauensgrundlage ansieht.

4.2 Rücktritt

Im Gegensatz zur Kündigung, bei der das Vertragsverhältnis mit Zugang der Kündigungserklärung zu dem Kündigungszeitpunkt erlischt, führt der Rücktritt zum rückwirkenden Erlöschen des Vertrages, so dass beide Vertragspartner die empfangenen Leistungen an den anderen herauszugeben haben.

Gemäß §§ 30, 31 VerlG ist der Verleger zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Werk verspätet abgeliefert wurde oder wenn es von vertragswidriger Beschaffenheit ist. Gemeinsame Voraussetzung dieser Rücktrittsrechte ist die Nichterfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen durch den Verfasser, weiterhin ist Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts die Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Verpflichtung, verbunden mit der Ankündigung, dass bei fruchtlosem Fristablauf eine weitere Leistung abgelehnt wird.

Gemäß § 17 VerlG kann der Verfasser vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verleger für die Veranstaltung mehrerer Auflagen das Recht inne hat, eine Auflage ausverkauft ist und der Verleger das Recht zur Ausübung einer neuen Auflage nicht binnen einer angemessenen Frist, die vom Verfasser zu setzen ist, ausübt.

Ebenso ist der Verfasser gemäß § 32 VerlG berechtigt, vom Verlagsvertrag nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung zurückzutreten, wenn der Verleger nicht vertragsgemäß (§ 14 VerlG) vervielfältigt und verbreitet.

Weiterhin ist der Verfasser gemäß §§ 41, 42 VerlG berechtigt, das dem Verleger übertragene Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung zurückzurufen, wenn der Verleger das Recht trotz angemessener Nachfrist in unzureichender Art ausübt. Schließlich kann der Verfasser vom Verlagsvertrag zurücktreten, wenn sich seine Überzeugungen gewandelt haben, in diesem Fall hat der Verleger jedoch Anspruch auf Entschädigung (§ 41 UrhG).

4.3 Untergang

Schließlich endet das Verlagsvertragsverhältnis, wenn das Werk nach Ablieferung an den Verleger durch Zufall vernichtet wurde und der Verfasser unter den in § 33 Abs. 2 VerlG genannten Umständen nicht bereit ist, ein ihm im Wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern. Ebenso endet das Verlagsvertragsverhältnis, wenn der Verfasser vor der Vollendung des Werkes stirbt und hinsichtlich eines möglicherweise bereits abgelieferten Teiles des Werkes der Verleger nicht das Festhalten am Verlagsvertrag erklärt.